

ZUSAMMENFASSUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 26.01.2022
Beginn:	19.00 Uhr
Ende	20.10 Uhr
Ort:	in der Dreifachturnhalle der Grundschule Sinzing

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Windenergieanlagen Sinzing; Vorstellung des aktuellen Planungsstandes inklusive der konkreten Standorte für die Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) nördlich von Kohlstadt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2022 stellte die Firma Ostwind den aktuellen Planungsstand inklusive der konkreten Standorte für die Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) nördlich von Kohlstadt vor.

Projektentwicklungsaktivitäten seit dem Bürgerentscheid in 06/2021 und Ausblick für das Januar 2022

Vorklärung Luftfahrt

OSTWIND hatte im Februar 2021 die Planungsvarianten Varianten 1-3 per Vorbescheids Antrag Luftfahrt beim Landratsamt Regensburg zur Prüfung eingereicht. Die Luftfahrtbehörden hatten im April 2021 die von OSTWIND wegen geringen zusätzlichen Rodungsflächen favorisierte Planungsvariante 3 nur mit einer Abschaltung im Bedarfsfall freigegeben. Mangels belastbarer Daten über den Umfang der geforderten Abschaltung konnte OSTWIND diese Variante wirtschaftlich nicht bewerten und hat deshalb Anfang August 2021 weitere drei Planungsvarianten per Vorbescheid eingereicht. Leider verweigert sich die Bundeswehr einer Prüfung, so dass nur noch die beiden von der Luftfahrt vorbehaltlos freigegebenen Planungsvarianten 1 und 2 in Frage kamen. Da sich bei Planungsvariante 1 mittlerweile andere entgegenstehende Belange ergeben haben, muss zur Verwirklichung des Vorhabens die Planungsvariante 2 festgelegt werden (siehe Lageplan).

Vorklärung Baudenkmalschutz und Landschaftsbild

Mit den zuständigen Fachbehörden des Baudenkmalschutzes sowie den für das Landschaftsbild zuständigen UNBs der Landkreise Regensburg und Kelheim wurden die relevanten Baudenkmäler, Sichtbeziehungen und Fotopunkte verbindlich abgestimmt.

Für alle Fotopunkte wurden Visualisierungen nach den einschlägigen Fachstandards erstellt sowie der Einfluss der Windenergieanlagen Sinzing auf alle relevanten Baudenkmäler gutachterlich dargestellt.

Am 04.01.2022 wurde ein Vorbescheidsantrag beim Landratsamt Regensburg eingereicht um eine verbindliche Bewertung zu allen relevanten Baudenkmälern von den Fachbehörden zu erhalten.

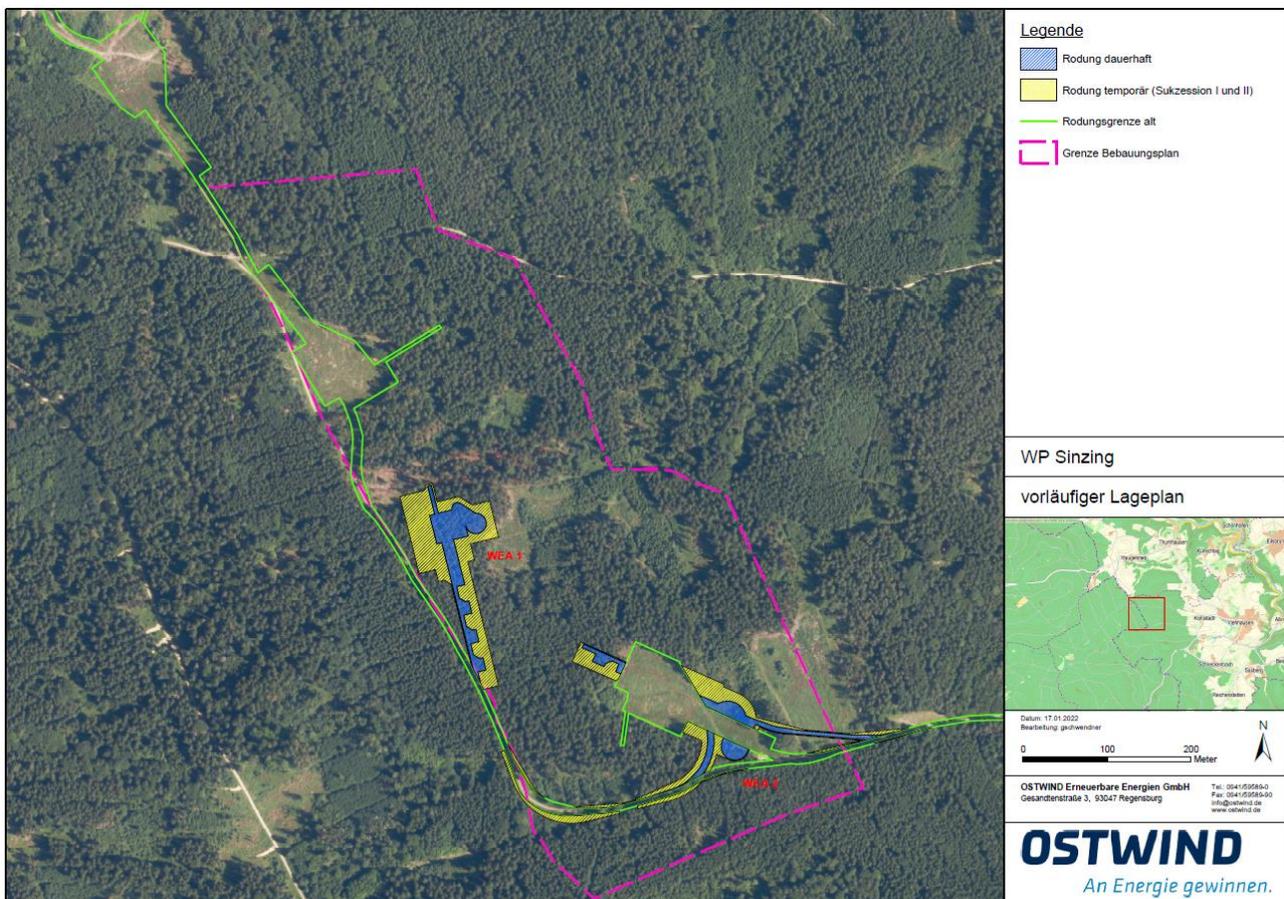
Vorbereitung des 1. Entwurfs des Bebauungsplans

Mitte Dezember 2021 hat OSTWIND alle erforderlichen Fachgutachten an die Gutachter beauftragt. Der Großteil der Fachgutachten soll Anfang März 2022 vorliegen, der Umweltbericht ca. sechs Wochen später. Somit liegen die Vorbereitungen im Zeitplan.

Erläuterung der Genehmigungsplanung

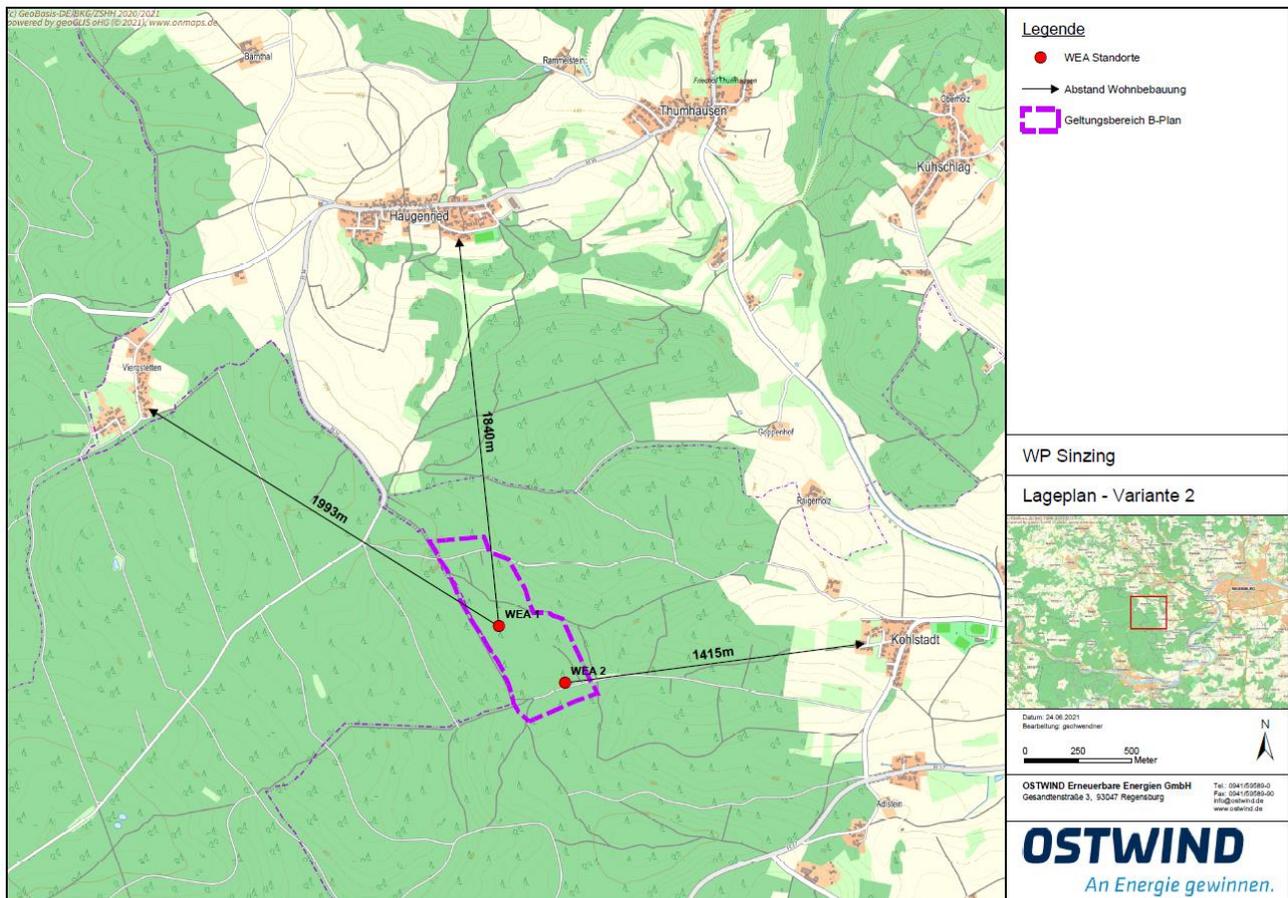
Der beigefügte Lageplan vom 17.01.2022 wurde der Gemeindeverwaltung Sinzing vorgestellt und mit den beteiligten Grundstückseigentümerinnen abgestimmt. Folgende Rahmenbedingungen sollten dabei beachtet werden.

- ✓ Minimierung der zusätzlich benötigten Rodungsflächen mit oberster Priorität
- ✓ Erhaltung einer alten Eiche am bestehenden Forstweg am Südrand des Bebauungsplangebietes
- ✓ Vorgaben des WEA-Herstellers Vestas zur Größe und Anordnung von Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen (zusammen als Eingriffsflächen bezeichnet)
- ✓ Aussparung nicht verfügbarer Flurstücke



OSTWIND prüft zusätzlich auf Anregung von Herrn Grossmann eine Verlagerung der Eingriffsflächen von WEA1 auf die vorhandene Lichtung östlich des WEA-Mittelpunktes bei unveränderten WEA-Koordinaten (Planungsvariante 2 Ost). Laut Umweltgutachter wäre der naturschutzfachliche Eingriff nicht größer als bei der aktuellen GPL und laut Luftbild wäre der Rodungseingriff geringer, so dass wir diese Variante vorrangig weiterverfolgen.

Der minimale Siedlungsabstand einer WEA nach Kohlstadt beträgt ca. 1.415 m sowie ca. 1.840 m nach Haugenried.



Die vorgestellten Standorte für die beiden WEA befinden sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 „Windenergieanlagen Sinzing“. Deshalb muss der Gemeinderat keine konkrete Festlegung der genauen Standorte treffen.

Mitte des Jahres 2022 soll eine Informationsveranstaltung zur Information der Bevölkerung durchgeführt werden. Im Anschluss an diese würde ca. Ende 3. Quartal bzw. Anfang 4. Quartal 2022 der Gemeinderat über die öffentliche Auslegung entscheiden. Während dieser Zeit können betroffene Bürger und die Träger öffentlicher Belange ihre Einwände schriftlich vorbringen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom aktuellen Planungsstand sowie der konkreten Standorte für die WEA`s 1 und 2.

Unter nachstehenden Link können Sie die aktuellen Visualisierungen einsehen

[Sinzing | www.ostwind.de](http://www.ostwind.de/Sinzing)

2. Vollzug der GO; Beratung und Entscheidung über die Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing - Anstalt des öffentlichen Rechts (KUS AöR) wurde durch Satzungsbeschluss in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sinzing vom 11.10.2004 mit Wirkung ab 01.01.2005 gegründet. In der Zeit vom 01.01.2005 bis aktuell betreibt das KUS die Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Sinzing.

Der Verwaltungsrat des KUS hat sich zu o.g. Thematik bereits in seiner Sitzung vom 18.09.2019 beraten und knapp mit 3:4 Stimmen gegen eine Auflösung gestimmt. Nachdem sich die Sachlage mit der grundsätzlichen Einführung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand (vgl. § 2b UStG) ab dem 01.01.2023 noch einmal erheblich verändert, hat sich die Gemeindeverwaltung

dazu entschieden, die Auflösung des KUS und Wiedereingliederung der Abwasserbeseitigung als Regiebetrieb in den gemeindlichen Haushalt im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates am 22./23.10.2021 erneut zu beraten. Mittlerweile hat der Verwaltungsrat des KUS in seiner Sitzung vom 10.11.2021 die Auflösung des Kommunalunternehmens einstimmig beschlossen. Die Gründe für und gegen eine Auflösung des KUS stellen sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung wie folgt dar:

<u>Gründe für eine Auflösung</u>	<u>Gründe gegen eine Auflösung</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Neu ab 01.01.2023: Bestimmter Leistungsaustausch zwischen Gemeinde und KUS wird umsatzsteuerpflichtig (vgl. § 2b UStG). Diese Besteuerung belastet bei fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung den kommunalen Haushalt bzw. den Haushalt des KUS und damit letztendlich auch den Steuer- bzw. Gebührenzahler Beispiel: Personaldienstleistungen der Gemeinde für das KUS (2020 i.H.v. 61.900 € netto) - Die Abwasserbeseitigung ist auch im gemeindlichen (doppischen) Haushalt separat abgrenz- und darstellbar als eigenes Produkt - Die ursprünglichen Gründe für die Gründung des KUS sind weggefallen: <ul style="list-style-type: none"> a) Der in der nachgeschalteten EBS anfänglich mögliche Vorsteuerabzug fiel mit Auflösung der EBS weg b) Der Bau der Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Abwasserleitungssysteme etc.) ist umgesetzt - Oft zweifacher oder erhöhter Verwaltungsaufwand, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung, Prüfung und Beschluss von zwei Jahresabschlüssen sowie zu gegebener Zeit zusätzlich eines konsolidierten Jahresabschlusses, ebenso müssen zwei separate Haushalte erarbeitet werden b) Separate Sitzungen des Verwaltungsrates inkl. zugehöriger Vor- und Nachbereitungen c) Höherer Buchführungsaufwand während des ganzen Jahres bedingt u.a. durch zwei verschiedene Kontenpläne und zwei verschiedene EDV-Programme, die auch gepflegt werden müssen d) Tägliche Verwaltungsaufgaben wie z.B. Statistiken, Meldungen an andere Behörden, Zuschussanträge, Ausschreibungen etc. müssen oft doppelt erstellt werden e) Ext. Verrechnungen zwischen Gemeinde und KUS, z.B. über Aufteilung der Personalkosten bis hin zu Portokosten, 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die separate Darstellung der Kosten und Leistungen im Haushalt des Kommunalunternehmens wird die Kostendeckung der Gebühren deutlicher

<p>müssen erfolgen (siehe hierzu auch Umsatzsteuerproblematik!)</p> <p>f) Kosten betragen allein für ext. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ca. 20.000 € jährlich</p> <p>- Auch der BKPV beanstandet regelmäßig das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und KUS (vgl. Bericht vom 15.11.2018, TZ Nrn. 8, 19 Buchstaben a), b), 22 Buchstabe a), Bericht vom 11.05.2021, TZ Nr. 1 1/11)</p> <p>- Für Bürger und Geschäftspartner ist das Konstrukt des Kommunalunternehmens oft nicht greifbar, da kein eigenes Personal und kein eigener Sitz vorhanden sind</p>	
--	--

Nach Abwägung der Gründe für und gegen eine Auflösung des Kommunalunternehmens überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Gründe für eine Auflösung mittlerweile erheblich. Diese Feststellungen beziehen sich selbstverständlich nur auf die aktuelle Situation. Die Schaffung des Kommunalunternehmens zum damaligen Zeitpunkt war richtig und sinnvoll.

Für die Auswahl des Auflösungszeitpunktes wäre aus Sicht der Gemeindeverwaltung der 01.01.2023 zu wählen. Damit stünde im Jahr 2022 für die Vorbereitung der Auflösung ausreichend Zeit zur Verfügung und es könnte ein Eintreten der Umsatzbesteuerung von Leistungen zwischen Gemeinde und KUS verhindert werden.

Mit Angebot vom 08.12.2021 teilte die MTG Wirtschaftskanzlei mit, dass sie die Verwaltung bei der Auflösung des Unternehmens unterstützen würden. Gegenstand dieser Unterstützung wäre es, das Kommunalunternehmen und die Gemeinde konzeptionell und beratend zu unterstützen, sodass eine rechtssichere Auflösung erreicht werden kann.

Eine Abschätzung der Kosten ist zwar relativ schwierig, aber grob fallen laut MTG ca. 65 Stunden an. Geht man vom höchsten Stundensatz (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) in Höhe von 175,00 € aus, wären es ca. Kosten in Höhe von rund 12.000,00 €.

Mit der Auflösung geht das Vermögen des KUS im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 28 KUV wieder auf die Gemeinde über, d.h. insbesondere:

- Das Vermögen des KUS fällt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Verfügung bedarf, wieder auf die Gemeinde zurück.
- Schuldverhältnisse die ggü. der Gemeinde bestehen, erlöschen im Regelfall im Wege der sog. „Konfusion“, soweit nicht im Gesetz anderweitig geregelt.
- Schuldverhältnisse an denen Dritte beteiligt sind gehen auf die Gemeinde mit demselben Inhalt bzw. mit denselben Rechten und Pflichten über, wie sie ggü. dem KUS bestanden haben.

Die Übertragung der Aufgaben für die Abwasserbeseitigung vom Kommunalunternehmen an die Gemeinde **hat keine Auswirkungen auf die derzeit festgelegten Schmutzwassergebühren und Beiträge**. Die Auflösung des KUS hat mittels Aufhebungssatzung zu erfolgen.

Der Gemeinderat hat aufgrund der genannten Gründe einstimmig beschlossen, das Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing Anstalt des öffentlichen Rechts – KUS mit Wirkung vom 01.01.2023 mittels der im Sachvortrag genannten Aufhebungssatzung aufzulösen. Die wahrgenommenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden ab diesem Zeitpunkt von der Gemeinde Sinzing als Regiebetrieb im gemeindlichen Haushalt fortgeführt. Die sonstigen übertragenen Aufgaben werden ebenfalls zu diesem Zeitpunkt auf die

Gemeinde Sinzing übergehen. Das Vermögen und die Schulden sowie alle zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Sinzing über (vgl. § 28 KUV).

Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten.

3. Anfragen und Bekanntgaben Verkehrsüberwachung Gemeinde Sinzing

Aufgrund einer Anfrage zur Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Sinzing wird mitgeteilt, dass die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs im letzten Jahr zu einem voraussichtlichen Defizit von ca. 13.000,00 € geführt hat. Vor allem aufgrund der Erhöhung des Bußgeldkatalogs kann das Defizit im Jahr 2022 voraussichtlich verringert werden. Die Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr wird zukünftig verstärkt in den Hauptverkehrsstraßen, wie z. B. der Bruckdorfer Straße in Sinzing oder der Regensburger Straße in Eilsbrunn durchgeführt.

	Anzahl der Messungen (Summe)	Messungsdauer (Summe)	Anzahl der Fahrzeuge (Summe)	Gesamtzahl der Verstöße (Summe)	Beanstandungsquote (Mittelwert)
Gesamt	34	84,45	13.049	637	6,81 %
001, Bergstraße	10	23,95	1.537	66	4,43 %
002, Bergstraße	1	2,17	53	0	0,00 %
003, Bruckdorfer Straße	2	4,30	1.477	80	5,38 %
004, Minoritenweg	1	2,43	104	5	4,81 %
006, OT Bruckdorf, St2394	13	34,33	9.145	378	4,45 %
007, OT Viehhausen, Jurastraße	1	0,97	38	3	7,89 %
008, OT Viehhausen, Jurastraße	2	4,93	223	25	11,58 %
009, OT Viehausen, Rosenbuschstraße	1	3,18	73	8	10,96 %
012, OT Schneckenbach, Saxbergstraße	1	3,18	71	23	32,39 %
014, OT Eilsbrunn, Regensburger Straße	2	5,00	328	49	19,69 %

Pkw: Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit inneror der bis einschließlich 08.11.2021:

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
... bis 10 km/h	15 €		
... 11 - 15 km/h	25 €		
... 16 - 20 km/h	35 €		
... 21 - 25 km/h	80 €	1	
... 26 - 30 km/h	100 €	1	(1 Monat)*
... 31 - 40 km/h	160 €	2	1 Monat
... 41 - 50 km/h	200 €	2	1 Monat
... 51 - 60 km/h	280 €	2	2 Monate
... 61 - 70 km/h	480 €	2	3 Monate
über 70 km/h	680 €	2	3 Monate

Pkw: Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innero der ab 09.11.2021:

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
... bis 10 km/h	30 €		
... 11 - 15 km/h	50 €		
... 16 - 20 km/h	70 €		
... 21 - 25 km/h	115 €	1	
... 26 - 30 km/h	180 €	1	(1 Monat)*
... 31 - 40 km/h	260 €	2	1 Monat
... 41 - 50 km/h	400 €	2	1 Monat
... 51 - 60 km/h	560 €	2	2 Monate
... 61 - 70 km/h	700 €	2	3 Monate
über 70 km/h	800 €	2	3 Monate